

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Der Abschnitt 2.1 wird wie folgt ersetzt:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Eigenschaften und Zusammensetzung des Einpressmörtels nach diesem Aufbereitungsverfahren müssen mit Ausnahme des Fließvermögens DIN EN 447:1996-07 und den zu dieser Norm in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführten Anlagen entsprechen. Das Fließvermögen ist mit dem Eintauchversuch nach DIN EN 445:1996-07 zu bestimmen. Entsprechend Tabelle 1 und Fußnote 2 nach DIN EN 447:1996-07 darf sofort nach dem Mischen und 30 Minuten nach dem Abschluss des Mischens die Eintauchzeit 30 Sekunden nicht unterschreiten und 200 Sekunden nicht überschreiten.

Der Abschnitt 2.2 wird wie folgt ersetzt:

2.2 Prüfungen

Alle nach DIN EN 447:1996-07 geforderten Prüfungen sind auch für den Einpressmörtel nach diesem Aufbereitungsverfahren durchzuführen.

Der Abschnitt 3.1 wird wie folgt ersetzt:

3.1 Allgemeines

Es gilt DIN EN 446:1996-07 in Verbindung mit den entsprechenden Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1.

Häusler



DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 2. August 2002
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-341
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 16-1.13.6-12/02

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-13.6-7

Antragsteller:

SUSPA Spannbeton GmbH
Max-Planck-Ring 1
40764 Langenfeld

Zulassungsgegenstand:

Einpessmörtel nach dem Aufbereitungsverfahren - SUSPA
mit SWIBO Typ 1973

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2007

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst drei Seiten und eine Anlage.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-13.1-7 vom 14. Juli 1997. Der Gegenstand ist erstmals am 23. April 1974 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsgegenstand ist Einpressmörtel nach dem Aufbereitungsverfahren "SUSPA mit Swibo Typ 1973", der mit dem auf Anlage 1 beschriebenen Verfahren und mit dem dort beschriebenen Gerät hergestellt und eingepresst wird.

1.2 Anwendungsbereich

Der Einpressmörtel darf zum Einpressen in Spannkanäle von Spanngliedern mit nachträglichem Verbund oder in Hüllrohre von externen Spanngliedern verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Eigenschaften und Zusammensetzung des Einpressmörtels nach diesem Aufbereitungsverfahren müssen mit Ausnahme des Fließvermögens DIN EN 447:1996-07 und den Anlagen 1.11 und 1.15 zur Bauregelliste A Teil 1 entsprechen. Das Fließvermögen ist mit dem Eintauchversuch nach DIN EN 445:1996-07 zu bestimmen. Entsprechend Tabelle 1 und Fußnote 2 nach DIN EN 447:1996-07 darf sofort nach dem Mischen und 30 Minuten nach dem Abschluss des Mischens die Eintauchzeit 30 Sekunden nicht unterschreiten und 200 Sekunden nicht überschreiten.

2.2 Prüfungen

Alle nach DIN EN 447 geforderten Prüfungen sind auch für den Einpressmörtel nach diesem Aufbereitungsverfahren durchzuführen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es gilt DIN EN 446:1996-07 in Verbindung mit Anlage 1.11 zur Bauregelliste A Teil 1.

3.2 Überwachung

Bei Spanngliedern mit nachträglichem Verbund und bei externen Spanngliedern, die auf der ganzen Länge verpresst werden, ist die Überwachung nach der "Richtlinie zur Überwachung des Herstellens und Einpressens von Zementmörtel in Spannkanäle"¹ durchzuführen. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Spannverfahren sind zu beachten.

Der für die Durchführung verantwortliche Fachbauleiter für das Einpressen oder sein fachkundiger Vertreter muss den Misch- und Einpressvorgang und die Betriebsfunktion des Mixers nach der Betriebsanleitung des Misch- und Einpressgerätes "SUSPA mit Swibo Typ 1973" vom 26.09.1973 überprüfen. Dies ist ergänzend in den nach der Richtlinie bzw. den nach DIN EN 446 geforderten Aufzeichnungen zu vermerken.

Dr.-Ing. Hartz

¹ veröffentlicht in DIBt Mitteilungen 33 (2002), Heft 3; erhältlich bei Ernst & Sohn, Verlag für Architektur und technische Wissenschaften GmbH & Co. KG



Beschreibung des Aufbereitungsverfahrens und Mischgerätes "SUSPA mit Swibo Typ 1973" zur Herstellung eines Einpressmörtels zum Auspressen von Spannkanälen

Mischvorgang

Der Mischvorgang erfolgt bei diesem Verfahren nicht durch vergleichsweise langsam laufende Rührwerke, sondern durch den "Swibo-Mixer". Die Mörtelzugaben werden bei diesem Verfahren durch einen etwa 2 mm breiten ringförmigen Spalt gedrückt, wobei gleichzeitig eine der beiden Begrenzungsbacken mit hoher Drehzahl rotiert. Bei der hohen Durchgangsgeschwindigkeit des Mörtelgemisches werden eventuell vorhandene Zementknollen zermahlen und der Mörtel intensiv aufbereitet. Das Vormessen der Wassermenge erfolgt in einem geeichten Wasserkasten. Damit wird eine konstante Wasserzugabe und ein exakter Wasserzementwert unabhängig vom Wasserdruck der Zuleitung garantiert.

Die Rührwerke im Aufbereitungs- und Vorratsbehälter sollen nur noch ein Absetzen des Einpressmörtels verhindern und die Mischung bis zum Verbrauch in gleichmäßiger Konsistenz erhalten.

Arbeitsfolge

Im Wasserkasten wird für eine Mischung die dem Wasserzementwert entsprechende Wassermenge abgemessen. Beim Einlaufen des Wassers in den Aufbereitungsbehälter wird die Einpresshilfe zugemischt. Der Swibo-Mixer mischt zunächst Wasser-Einpresshilfe und fördert das Gemisch im Rücklaufverfahren zum Aufbereitungsbehälter zurück. Erst dann wird Zement bei fortgesetzten Mischvorgang zugegeben. Frühestens 40 Sekunden nach Beendigung der Zementzugabe wird die Mischung in den Vorratsbehälter gefördert, wobei der letzte Mischakt erfolgt.

Während des gesamten Misch- und Einpressvorgangs laufen das Rührwerk des Vorratsbehälters, der Mixer und die Verpresspumpe (Monopumpe) im Dauerbetrieb. So lange der Mörtel nicht verpresst wird, fördert die Pumpe ihn durch einen Rücklauf in den Vorratsbehälter zurück. Die Förderleistung der Verpresspumpe und die Geschwindigkeit des Rührwerkes im Vorratsbehälter sind aufeinander abgestimmt. Die Fördermenge kann durch ein stufenloses Getriebe je nach Hüllrohrquerschnitt in weiten Grenzen variiert werden, so dass mit einer auf den jeweiligen Spanngliedtyp abgestimmten Einpressgeschwindigkeit verpresst werden kann.



SUSPA/DSI
Max-Planck-Ring 1
40764 Langenfeld

Einpressmörtel nach dem
Aufbereitungsverfahren
"SUSPA mit Swibo
Typ 1973"

ANLAGE 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-13.6-7
vom 2. August 2002

Rechtsgrundlagen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher (baurechtlicher) Zulassungen

- Baden-Württemberg:** § 18 und § 21 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 521)
- Bayern:** Art. 20 und Art. 23 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 439)
- Berlin:** § 19 und § 21 der Bauordnung für Berlin - BauOBl - in der Fassung vom 3. September 1997 (GVBl. S. 421), geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210)
- Brandenburg:** § 21 und § 24 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82)
- Bremen:** § 21 und § 24 der Bremischen Landesbauordnung - BremLBO - vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 211)
- Hamburg:** § 20a und § 21 der Hamburgischen Bauordnung - HBauO - vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 183), geändert am 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 221), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 261) in Verbindung mit Art. 4 Ziff. 3 der Verordnung zur Aufhebung und Änderung sowie zum Neuerlass von Verordnungen auf dem Gebiet des Bauordnungswesens vom 29. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 310)
- Hessen:** § 21 und § 24 Hessische Bauordnung - HBO - vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562)
- Mecklenburg-Vorpommern:** § 18 und § 21 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518), geändert am 27. April 1998 (GVOBl. M-V S. 388)
- Niedersachsen:** § 25 und § 27 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13. Juli 1995 (Nds.GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1997 (Nds.GVBl. S. 422)
- Nordrhein-Westfalen:** § 21 und § 24 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - vom 1. März 2000 (GV.NRW S. 256)

- Rheinland-Pfalz: § 19 und § 22 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365)
- Saarland: § 26 und § 28 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 - Gesetz Nr. 1370 - (Amtsbl. S. 477), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 1998 (Amtsbl. S. 721), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der obersten Bauaufsichtsbehörde auf das Deutsche Institut für Bautechnik vom 20. Juni 1996 (Amtsbl. S. 750)
- Sachsen: § 21 und § 23 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85)
- Sachsen-Anhalt: § 21 und § 24 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauOLSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723)
- Schleswig-Holstein: § 24 und § 27 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47)
- Thüringen: § 21 und § 23 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553)

**Muster einer Verordnung über das
Übereinstimmungszeichen
(Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung -
MÜZVO)**

- Fassung Oktober 1997 -

Aufgrund des § 81 Abs. 6 Nr. 1 MBO wird verordnet:

§ 1

(1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 24 Abs. 4 MBO besteht aus dem Buchstaben „Ü“ und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellerwerk nicht ermöglicht; anstelle des Namens des Herstellers genügt der Name des Vertreibers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks; die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertreiber und, wenn ein Übereinstimmungsmerkmal erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln läßt.

2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung:

a) Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im wesentlichen maßgebenden technischen Regel,

b) die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als „Z“ und deren Nummer,

c) die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als „P“, dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle oder

d) die Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als „ZiE“ und die Behörde.

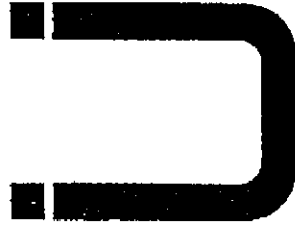
3. Die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der tech-

1) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (MÜZVO) Nr. L 109 S. 8, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (Abt. EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden.

nischen Regel nach Nummer 2 Buchstabe a abschließend bestimmt sind.

4. Die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung einer Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.

(2) Die Angaben nach Abs. 1 sind auf der von dem Buchstaben „Ü“ umschlossenen Innenfläche oder in deren unmittelbarer Nähe anzubringen. Der Buchstabe „Ü“ und die Angaben nach Abs. 1 müssen deutlich lesbar sein. Der Buchstabe „Ü“ muß in seiner Form der folgenden Abbildung entsprechen:



(3) Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Liefererschein oder einer Anlage zum Liefererschein angebracht, so darf der Buchstabe „Ü“ ohne oder mit einem Teil der Angaben nach Absatz 1 zusätzlich auf dem Bauprodukt angebracht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.